

Freistellungserklärung

Präambel

Die DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH (im Folgenden das „DBFZ“), ermöglicht Dritten die Veröffentlichung von Beiträgen, insbesondere von Fachvorträgen, auf den Internetseiten des DBFZ. Die Beiträge werden in Form von elektronischen Medien veröffentlicht, beispielsweise einzeln im Portable Document Format (PDF), gesammelt mit anderen Vorträgen in einem ZIP-Archiv oder durch die Einbindung von Abbildern der den Vortrag begleitenden Folien (zum Beispiel aus Power Point) in einem durch das DBFZ zusammengefassten Tagungsband/-reader.

Die nachfolgende Erklärung gilt für diesen Beitrag:

Beitrag	
Titel und Datum der Veranstaltung	
Art des Beitrages	<input type="checkbox"/> Vortragspräsentation <input type="checkbox"/> Posterpräsentation
Titel des Vortrages / des Posters	
Angaben des Autors	
Akad. Titel und vollständiger Name	
Institution / Unternehmen	
Vollständige Adresse	
E-Mail	
Telefonnummer	

§ 1 – Inhalte des Beitrags, Erklärung der einstellenden Person

Ich, die einstellende Person, versichere, dass im Rahmen des zu veröffentlichenden Beitrags

- keine Adressen und sonstigen persönlichen Daten Dritter verbreitet oder veröffentlicht werden,
- keine Inhalte gespeichert sind, die Rechte Dritter verletzen, insbesondere deren Urheber-, Persönlichkeits-, Marken- und Patentrechte,
- keine Informationen oder Inhalte verbreitet werden, die eine Nutzung beeinträchtigen, stören oder verhindern - gleich welcher Art (z. B. Software, Viren, Würmer, Massensendungen o.ä.),
- die geltenden Gesetze und etwaige berufsrechtliche Vorschriften eingehalten werden.

Mir ist bekannt, dass Urheberrechte Dritter, beispielsweise durch die nicht vom Urheber gestattete Verwendung von Fotos, Zeichnungen, Cartoons oder anderen Illustrationen verletzt werden. Eine Änderung meiner persönlichen Daten (Adresse, E-Mail-Erreichbarkeit) werde ich dem DBFZ jeweils mitteilen.

§ 2 – Keine Übertragung von Rechten

Die einstellende Person nutzt lediglich die Internetseiten des DBFZ (www.dbfz.de) für die Publikation des Beitrags und gestattet dem DBFZ dessen Veröffentlichung. Es werden keine Rechte an dem Beitrag auf das DBFZ übertragen.

§ 3 – Keine inhaltliche Prüfung

Das DBFZ behält sich vor, Beiträge vor der Veröffentlichung auf technische Qualität und Verständlichkeit sowie die Übereinstimmung mit formalen Kriterien zu überprüfen und teilt der einstellenden Person etwaige Änderungen umgehend mit. Sollte die einstellende Person mit den Änderungen nicht einverstanden sein, kann/wird der Beitrag nicht veröffentlicht. Der Beitrag wird vom DBFZ jedoch nicht darauf hin überprüft, ob die einstellende Person berechtigt ist, die Inhalte rechtmäßig zu veröffentlichen.

§ 4 – Haftung der einstellenden Person und Freistellung

Die einstellende Person steht persönlich dafür ein, dass durch den Beitrag und dessen Inhalte keine Rechte Dritter verletzt werden.

Sollte das DBFZ aufgrund des Beitrags oder dessen Inhalten wegen der Verletzung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere solcher zum Schutz von Daten, des Wettbewerbs, von Urheber-, Marken-, Patent- oder Persönlichkeitsrechten, von dritter Seite in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich die einstellende Person, das DBFZ in vollem Umfang von sich daraus ergebenden Ansprüchen freizustellen und dem DBFZ die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung zu erstatten sowie dem DBFZ jeden weiteren durch die Inanspruchnahme entstehenden Schaden zu ersetzen. Diese Verpflichtung umfasst auch etwaige Schadenersatzzahlungen, Nutzungsentgelte und Bußgelder und gilt auch für den Fall, dass das DBFZ gesamtschuldnerisch nach dem Urhebergesetz oder einem sonstigen Schutzgesetz in Anspruch genommen wird. Die Freistellungsverpflichtung der einstellenden Person erstreckt sich ferner auch auf die Geschäftsführer, Gesellschafter und/oder Angestellte des DBFZ, sollten diese persönlich in Anspruch genommen werden.

Die einstellende Person ist verpflichtet, auch unbegründete Ansprüche Dritter wegen des Beitrags oder dessen Inhalten abzuwehren. Verweigert die einstellende Person die Freistellung und überlässt dem DBFZ, dessen Geschäftsführern, Gesellschaftern und/oder Angestellten die Entscheidung darüber, ob dem Dritten Ansprüche zustehen, so hat die einstellende Person die für und durch diese Entscheidung entstehenden Kosten zu ersetzen.

Im Falle einer Inanspruchnahme von dritter Seite wird das DBFZ die einstellende Person umgehend an die zuletzt bekannte Kontaktadresse informieren und der einstellenden Person, soweit möglich, Gelegenheit geben, direkt mit der dritten Seite Kontakt aufzunehmen, um ggf. eine Inanspruchnahme des DBFZ zu vermeiden.

§ 5 – Kosten, Laufzeit

Das DBFZ stellt den Beitrag ohne Kosten für die einstellende Person ein.

Das DBFZ ist jederzeit berechtigt, den Beitrag ohne Benachrichtigung der einstellenden Person von der Internetseite zu nehmen und den Beitrag von den Servern zu löschen – unbeschadet weiterer rechtlicher Schritte. Die einstellende Person ist ihrerseits ebenfalls jederzeit berechtigt, eine Löschung ihres Beitrags zu verlangen. Die Freistellungsverpflichtung der einstellenden Person (§ 4) bleibt hiervon jedoch unberührt.

§ 6 – Schlussbestimmungen

Soweit einzelne Bestimmungen ungültig sein sollten oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem Rechtsgedanken der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Diese Freistellungserklärung sowie die Rechtsbeziehungen zwischen der einstellenden Person und dem DBFZ unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

Gerichtsstand ist Leipzig.

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift
(Referent)

Unterschrift
(DBFZ)